

## **Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsatzung (Friedhofsordnung)**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 05. Dezember 2022 die nachstehende Änderung der Friedhofssatzung vom 01.06.2020 beschlossen:

### **§ 1 Satzungsänderung**

In Abschnitt IV, Grabstätten werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In § 10 Abs. 2 wird im Unterpunkt Urnenwählgäber nach dem Wort „Urnenstele“ das Wort „Rasengrab“ eingefügt.
2. In § 15 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 3 „wird von der Gemeinde veranlasst“ gestrichen und stattdessen folgender Halbsatz „ist von diesem auf eigene Kosten anfertigen zu lassen“ eingefügt
3. In § 16 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 nach dem Wort „Reihengrabstätten“ das Wort „Wahlgrabstätten“ eingefügt.
4. In § 16 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 3 „wird von der Gemeinde veranlasst“ gestrichen und stattdessen folgender Halbsatz „ist von diesem auf eigene Kosten anfertigen zu lassen“ eingefügt
5. In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Urnenreihengrabstätten“ die Worte „und Urnenwahlgrabstätten“ eingefügt.
6. In § 16 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Verfügungsberechtigten“ die Worte „bzw. Nutzungsberechtigten“ eingefügt.
7. In § 17 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 3 „wird von der Gemeinde veranlasst“ gestrichen und stattdessen folgender Halbsatz „ist von diesem auf eigene Kosten anfertigen zu lassen“ eingefügt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Niedereschach, den 05. Dezember 2022

---

Martin Ragg, Bürgermeister